

Satzung

über die Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13 vom 15.07.2005, S. 205)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 383), zuletzt geändert am 19.02.2004 (Nieders. GVBl. S. 63), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3425), geändert am 06.01.2004 (BGBl. I S. 2), der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10.06.2004 (Nieders. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 17.12.2004 (Nieders. GVBl. S. 664), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes am 20.11.2001 (Nieders. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 28. Juni 2005 beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald (im Nachfolgenden Stadt genannt) betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 - a) nach Maßgabe dieser Satzung eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen) und
 - b) nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) vom 15.06.2001 in der jeweils gültigen Fassung eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung als jeweils öffentliche Einrichtung.
- (2) Grundstücksabwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches oder ähnliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung einschließlich erforderliche Reinigung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Die Stadt kann die Entsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen/Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer wird von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihr/ihm andere Berechtigte und Verpflichtete vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (5) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung nach den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Stadt hat Grundstücksabwasseranlagen auf allen Grundstücken zu entsorgen, für die sie nicht gemäß § 149 Abs. 4 NWG von der Entsorgung freigestellt ist.
- (2) Jede Eigentümerin/jeder Eigentümer eines Grundstückes im Sinne des Abs. 1 ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage zu verlangen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf ihrem/seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (3) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss innerhalb von drei Monaten an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 2 nachträglich eintreten.
- (4) Die vorstehenden Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, solange und soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.

§ 4

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können.
- (2) Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
- b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entsorgungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
- c) eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

§ 5 Einbringungsverbot

- (1) In die Grundstücksabwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entsorgung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasserbehandlungsanlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden.
- (2) Im Übrigen gelten für die Einleitung von Stoffen in die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben auch die für die öffentlichen Abwasseranlagen geltenden Vorschriften.

§ 6 Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen (bedarfsgerechte Entsorgung)

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Entsorgung hat spätestens dann stattzufinden, wenn diese bis auf 50 cm unter den Zulauf gefüllt sind. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat sie/ er die Notwendigkeit einer Entleerung

gegenüber der Stadt zwei Wochen vorher telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Die Stadt oder der beauftragte Entsorger geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgelegten Termin erfolgen kann.

- (2) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammte. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand der die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemeinen Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (4) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 3 nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen gemäß § 7 durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte. Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 7

Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen (Regelentsorgung)

- (1) Die Entsorgungsintervalle der nicht bedarfsgerecht entsorgten Kleinkläranlagen bestimmen sich nach Maßgabe der folgenden Absätze. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Kleinkläranlagen, welche die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 nicht erfüllen, werden grundsätzlich im Verlauf von 12 Monaten einmal entleert, wobei lediglich der ersten Kammer eine zu entsorgende Schlammmenge von 0,75 Kubikmeter je Bewohner zu entnehmen ist.
Anstelle der ersten Kammer können auch die übrigen Kammern bzw. jede Kammer entsorgt werden, jedoch ist die zu entnehmende Schlammmenge insgesamt auf die nach Satz 1 ermittelte Schlammmenge zu begrenzen. Wenn feststeht, dass eine mängelfreie Kleinkläranlage nach der Größe und der Zahl der Bewohner erheblich zu groß dimensioniert ist, ist eine regelmäßige Entsorgung von mehr als 12 Monaten festzulegen. Die Entsorgung hat häufiger stattzufinden, wenn die Kleinkläranlage zu klein dimensioniert ist, nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik

entspricht oder Verunreinigungen des Bodens oder der Wassergüte zu befürchten ist.

Die Entsorgungshäufigkeit ist abhängig vom Nutzinhalt (= Nutzinhalt der ersten Kammer x 2) der Kleinkläranlage (Kubikmeter) und der am 30.06. eines Jahres behördlich gemeldeten Personen (= Bewohner/B) des an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstückes nach der Formel Kubikmeter.

B

Danach ergeben sich folgende Entsorgungsintervalle:

A Zu groß dimensionierte Kleinkläranlagen

<u>Quotientenbereich</u>		<u>Entsorgungsintervalle</u>
über 5,99 und mehr	=	alle 48 Monate
über 4,49 – 5,99	=	alle 36 Monate
über 2,99 – 4,49	=	alle 24 Monate
über 2,49 – 2,99	=	alle 20 Monate
über 1,99 – 2,49	=	alle 16 Monate

B Kleinkläranlagen nach DIN

<u>Quotientenbereich</u>		<u>Entsorgungsintervalle</u>
über 1,49 – 1,99	=	alle 12 Monate

C Zu klein dimensionierte Kleinkläranlagen

<u>Quotientenbereich</u>		<u>Entsorgungsintervalle</u>
über 1,19 – 1,49	=	alle 10 Monate
über 0,99 – 1,19	=	alle 8 Monate
über 0,85 – 0,99	=	alle 7 Monate
über 0,74 – 0,85	=	alle 6 Monate
über 0,59 – 0,74	=	alle 5 Monate
über 0,45 – 0,59	=	alle 4 Monate
über 0,38 – 0,45	=	alle 3 Monate usw.

Über die Änderung des Entsorgungsintervalls und die Bekanntgabe des Entsorgungstermins wird die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer schriftlich benachrichtigt.

- (3) Auch ohne vorherige Benachrichtigung kann die Stadt die Grundstücksabwasseranlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und eine Mitteilung des Eigentümers unterblieben ist.

Bei erstmaliger Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt ist der Anlageninhalt bei abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (nur erste Kammer) vollständig zu entleeren.

Bei vollständiger Entleerung der ersten Kammer einer Kleinkläranlage ist ein bestimmter Teil von Impfschlamm durch Rückspülung wieder zuzuführen.

- (4) Die Grundstücksabwasseranlagen sind nach der Entsorgung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN–Normen wieder in Betrieb zu nehmen.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (7) Die Absätze 3 bis 6 finden auch für § 6 entsprechende Anwendung.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksabwasseranlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entsorgung nicht berührt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr durch den mangelhaften Zustand, das vorschriftswidrige Benutzen oder das unsachgemäße Bedienen der Grundstücksabwasseranlage entstehen.
- (3) Kann die nach dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, insbesondere Witterungseinflüssen, Hochwasser, Betriebsstörungen oder aus anderen von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.
- (4) In gleichem Umfang hat sie/er die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen Schäden im Sinne der Absätze 2 und 3 bei ihr/ihm geltend machen.
- (5) Soweit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 erfüllt sind, haftet die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer für die Kosten jeder Leerfahrt, die der Stadt für den Einsatz eines Saugfahrzeuges einschließlich Bedienungspersonal und An- und Abfahrt entstanden sind.

§ 9 Anmeldepflicht

- (1) Wechselt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch die/der neue Eigentümerin/Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat der Stadt die dauernde Außerbetriebsetzung der Grundstücksabwasseranlage anzuzeigen. Die Stadt veranlasst daraufhin die Schlusssentleerung.

§ 10 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Sie/er ist insbesondere auch entsprechend § 9 Tierseuchengesetz verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn eine anzeigepflichtige Seuche ausbricht oder sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen.
- (2) Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksabwasseranlage zu gewähren.
- (3) Festgestellte Mängel an der Grundstücksabwasseranlage sind unverzüglich durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer auf ihre/seine Kosten zu beseitigen.
- (4) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren ihres/seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des NKAG und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksabwasseranlagen (Abfuhrmenge). Berechnungseinheit ist die Abfuhrmenge in Kubikmeter.
- (3) Bei der Entsorgung wird die Abfuhrmenge an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges ermittelt. Bei der Entsorgung soll die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder ein von ihr/ihm Beauftragter anwesend sein, der die gemessene Abfuhrmenge schriftlich zu

bestätigen hat. Ist trotz vorheriger Benachrichtigung weder die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer noch ein Beauftragter anwesend, hat sie/er die gemessene Menge gegen sich gelten zu lassen.

- (4) Falls die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ihren/seinen Verpflichtungen gemäß §§ 6 und 7 dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich dadurch Mehraufwendungen ergeben, ist sie/er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (5) Wenn durch Verschulden der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers ein Abfuhrfahrzeug das Grundstück anfährt, ohne eine Entleerung vornehmen zu können, hat die Eigentümerin/der Eigentümer die der Stadt dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 12 Gebührensatz

Die Entsorgungsgebühr von Grundstücksabwasseranlagen beträgt je Kubikmeter Abfuhrmenge

- | | | |
|----------|---|--------------------------|
| 1 | falls die Stadt die Entsorgung durch einen beauftragten Unternehmer durchführen lässt | |
| 1.1 | für Abwasser aus abflusslosen Gruben | 24,75 €/m ³ |
| 1.2 | für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | 34,61 €/m ³ |
| 2 | falls die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer selbst als Dritter im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 die Entsorgung durchführen lässt | |
| 2.1 | für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | 18,02 €/m ³ . |

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasserentsorgung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Stadt schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 15 Wechsel der Gebührenpflicht

Mit dem Wechsel der/des Verpflichteten geht die Gebührenpflicht auf die/den neue(n) Verpflichtete/Verpflichteten über. Wenn die/der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet sie/er neben der/dem neuen Verpflichteten für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.

§ 16 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 70 ff Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 2. Juni 1982 und §§ 65 ff Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherung und Ordnung (Nieders. SOG) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der/des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 nicht entsorgen lässt,
 - b) § 5 nicht zugelassene Stoffe einleitet,
 - c) § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
 - d) § 9 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - e) § 10 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - f) § 10 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - g) § 10 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
 - h) § 10 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2005 in Kraft.